

§ 205c *Verfahren*

¹ Im Plangenehmigungsverfahren ist der Regierungsrat die Leitbehörde. Als Instruktionsinstanz handelt das Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement.

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projektes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

⁵ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt allfällige Einspracheverhandlungen durch.

⁶ Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Erläuterungen

Dieser Paragraph regelt die Abwicklung des Plangenehmigungsverfahrens.

Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Regierungsrat im Plangenehmigungsverfahren die Leitbehörde ist. Er erteilt alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (§ 205d Abs. 1b PBG). Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement handelt dabei als Instruktionsinstanz, es führt das Verfahren durch und bereitet den Entscheid für den Regierungsrat vor (vgl. § 192a Abs. 1b, Abs. 2 und 3 PBG). (B 15 vom 21. November 2023, S. 25)

Absatz 2

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim BUWD einzureichen. Das BUWD kann entsprechende Richtlinien erlassen. Es prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen (§ 63a Abs. 3 PBV). Die Details sind zweckmässigerweise in der Verordnung zu regeln. Sinngemäss anwendbar erklärt werden im Wesentlichen die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (vgl. § 63a Abs. 1 PBV). (B 15 vom 21. November 2023, S. 25)

	<p><u>Absatz 3</u> Die öffentliche Auflage erfolgt durch das BUWD in den vom Projekt betroffenen Gemeinden und dauert 30 Tage. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. Dieser Absatz entspricht § 33b Absatz 2 PBG zum kantonalen Nutzungsplanverfahren (B 15 vom 21. November 2023, S. 25).</p> <p><u>Absatz 4</u> Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben. Dieser Absatz entspricht grundsätzlich § 33b Absatz 3 zum kantonalen Nutzungsplanverfahren. Ergänzt wurde, dass auch den Gemeinden die öffentliche Auflage bekannt zu geben ist (B 15 vom 21. November 2023, S. 25).</p> <p><u>Absatz 5</u> Diese Bestimmung stellt klar, dass Einspracheverhandlungen fakultativ sind. Das BUWD kann solche durchführen, wenn die Aussicht auf eine Einigung besteht. Bei grundsätzlicher Opposition gegen ein Vorhaben sind Einspracheverhandlungen in der Regel nicht zweckmässig. Jede Einsprache wird einzeln beurteilt, es kann also auch nur mit einem Teil der Einsprechenden Verhandlungen durchgeführt werden (B 15 vom 21. November 2023, S. 26).</p> <p><u>Absatz 6</u> Diese Bestimmung stellt klar, dass – soweit nichts Abweichendes festgelegt wird – sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr.40) zur Anwendung kommen. Im VRG sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften bezüglich Ausstand, Fristen usw. gemeint. Im PBG sind spezifische Verfahrensvorschriften wie Koordinationsvorschriften, Aussteckung, Planänderung, Legitimation, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Gebühren usw. gemeint. Diese Vorschriften können zusätzlich eine Frage regeln oder eine bestehende Regelung des Plangenehmigungsverfahrens ergänzen (B 15 vom 21. November 2023, S. 26).</p>
PBV	<p>– § 63a Verfahren Es gelten gemäss § 63a PBV folgende Ausführungsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangenehmigungsverfahren sind sinngemäss die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren gemäss den §§ 55 ff. anwendbar, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird (Abs. 1). - Aufzählung der einzureichenden Unterlagen (Abs. 2) - Prüfung Unterlagen durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Einforderung weiterer Unterlagen, Richtlinienkompetenz BUWD (Abs. 3) - Aussteckung und Profile (Abs. 4) - Definition der Betroffenheit im Sinne von § 205c Abs. 4 PBG (Abs. 5)

	- Koordination mit dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (Abs. 6)
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–